

7. Jahrgang

Ausgabetag: 30.12.2014

Nummer: 43

Inhaltsverzeichnis	Seite/n
104. Vergabeordnung der Stadt Hürth vom 30.12.2014	276-280

Herausgeber: Stadt Hürth – Der Bürgermeister

Bezug: Stadt Hürth
Der Bürgermeister
Rathaus
50351 Hürth

Jahres-Abo 25,00 € inkl. Porto
Einzelpreis 1,00 € inkl. Porto
Kündigung des Bezugs:
Nur für das folgende Jahr bis zum 30.11.

Für Selbstabholer liegt das
Amtsblatt kostenlos im Rathaus,
Friedrich-Ebert-Str. 40, aus.

Vergabeordnung

Der Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Haushaltskonsolidierung hat in seiner Sitzung am 09.12.2014 folgende Vergabeordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- 1.1 Diese Vergabeordnung gilt für die Vergabe aller
- Liefer- und Dienstleistungen nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL)
 - Bauleistungen nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB)
 - freiberuflichen Leistungen nach der Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen (VOF)
- 1.2 Sie gilt für alle Dienststellen der Stadtverwaltung Hürth, die mit Auftragsvergaben betraut sind.

§ 2 Grundlagen

- 2.1 Maßgebend für die Beschaffung, Auftragserteilung und Ausführung von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen sind insbesondere folgende Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung:
- EU-Vergaberichtlinien
 - Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)
 - Vergabeverordnung (VgV)
 - Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen ausgenommen Bauleistungen (VOL)
 - Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB)
 - Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen (VOF)
 - Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW)
 - Gemeindehaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen (GemHVO NRW)
 - Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen (TVgG NRW)
 - Rechtsverordnung zum TVgG-NRW
 - besondere vergaberechtliche Bestimmungen des Bundes und des Landes NRW für den kommunalen Bereich (z. B. Runderlass vom 22.03.2011 „Berücksichtigung von Werkstätten für behinderte Menschen und Blindenwerkstätten bei der Vergabe öffentlicher Aufträge“)
 - Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen

- Gesetz zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und Führung eines Vergaberegisters in Nordrhein-Westfalen (KorruptionsbG NRW)
 - Richtlinien für Planungswettbewerbe (RPW 2013) und Regeln für die Auslobung von Wettbewerben auf dem Gebiet der Raumplanung des Städtebaus und des Bauwesens (RAW 2004)
 - §§ 631ff BGB bei Werkverträgen
- 2.2 Preisvereinbarungen sind nur im Rahmen der preisrechtlichen Vorschriften zulässig. Für die Vergabe von Aufträgen an Architekten und Ingenieure gilt die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI).
- 2.3 Die nachfolgenden Wertgrenzen beziehen sich auf den entsprechend § 3 VgV ermittelten Auftragswert. Sie verstehen sich als **Nettobeträge einschließlich aller Nebenkosten**.

§ 3 Vergaben nach VOL

- 3.1 Die öffentliche Ausschreibung ist für nationale Vergabeverfahren grundsätzlich vor anderen Vergabearten vorrangig.
- 3.2 Abweichend von dem unter Abs. 3.1 genannten Grundsatz können die nachfolgend genannten Vergabeverfahren entsprechend der festgelegten Wertgrenzen durchgeführt werden:
- 3.2.1 **Direktkäufe** sind zulässig
bis zu einer Wertgrenze von500,00 €
- 3.2.2 **Freihändige Vergaben** sind zulässig
bis zu einer Wertgrenze von 10.000,00 €
- 3.2.3 **Beschränkte Ausschreibungen** sind zulässig
bis zu einer Wertgrenze von50.000,00 €
- 3.2.4 **Öffentliche Ausschreibungen** sind zulässig
bis zu einer Wertgrenze von207.000,00 €
- 3.3 Ab einem Auftragswert von 207.000,00 € sind die Vergabeverfahren entsprechend den Vorschriften der EG-Paragrafen der VOL/A **europaweit** durchzuführen. Die jeweilige Vergabeart richtet sich nach § 3 EG VOL/A.
- 3.4 Werden Vergabeverfahren **ohne Teilnahmewettbewerb** durchgeführt, müssen mindestens folgende Anzahlen von Bietern zur Angebotsabgabe aufgefordert werden:
- | | | | |
|--------|-------------|-------|---------------------------------------|
| bis zu | 500,00 € | | Aufforderung von mindestens 1 Bieter |
| bis zu | 5.000,00 € | | Aufforderung von mindestens 2 Bietern |
| bis zu | 10.000,00 € | | Aufforderung von mindestens 3 Bietern |
| bis zu | 30.000,00 € | | Aufforderung von mindestens 5 Bietern |
| bis zu | 50.000,00 € | | Aufforderung von mindestens 8 Bietern |

- 3.5 Die Anzahl der zur Angebotsabgabe aufzufordernden Bieter bei Vergabeverfahren **mit Teilnahmewettbewerb** richtet sich nach § 3 Absatz 1 VOL/A bzw. § 3 EG Absatz 5 VOL/A.

§ 4 Vergaben nach VOB

- 4.1 Die öffentliche Ausschreibung ist für nationale Vergabeverfahren grundsätzlich vor anderen Vergabearten vorrangig.
- 4.2 Abweichend von dem unter Abs. 4.1 genannten Grundsatz können die nachfolgend genannten Vergabeverfahren entsprechend der festgelegten Wertgrenzen durchgeführt werden:
- 4.2.1 **Freihändige Vergaben** sind zulässig
bis zu einer Wertgrenze von30.000,00 €
- 4.2.2 **Beschränkte Ausschreibungen** sind zulässig
bis zu einer Wertgrenze von150.000,00 €
- 4.2.3 **Öffentliche Ausschreibungen** sind zulässig
bis zu einer Wertgrenze von5.186.000,00 €
- 4.3 Ab einem Auftragswert von 5.186.000,00 € sind die Vergabeverfahren entsprechend den Vorschriften der EG-Paragrafen der VOB/A **europaweit** durchzuführen. Die jeweilige Vergabeart richtet sich nach § 3 EG VOB/A.
- 4.4 Werden Vergabeverfahren **ohne Teilnahmewettbewerb** durchgeführt, müssen mindestens folgende Anzahlen von Bietern zur Angebotsabgabe aufgefördert werden:
- | | | |
|---------------------|----------------------------------|------------|
| bis zu 10.000,00 € |Aufforderung von mindestens | 3 Bietern |
| bis zu 30.000,00 € |Aufforderung von mindestens | 5 Bietern |
| bis zu 50.000,00 € |Aufforderung von mindestens | 8 Bietern |
| bis zu 150.000,00 € |Aufforderung von mindestens | 10 Bietern |
- 4.5 Die Anzahl der zur Angebotsabgabe aufzufordernden Bieter bei Vergabeverfahren **mit Teilnahmewettbewerb** richtet sich nach § 6 Absatz 2 VOB/A bzw. § 6 EG Absatz 2 VOB/A.

§ 5 Vergaben nach VOF

Freiberufliche Leistungen, die nicht eindeutig und erschöpfend beschreibbar sind, und deren Auftragswert über 207.000,00 € liegt, sind entsprechend den Vorschriften der VOF auszuschreiben. Die Vergabeart richtet sich in diesen Fällen nach § 3 VOF.

§ 6 Zuwendungen

Bei der Vergabe von Aufträgen, die mit Bundes- oder Landesmitteln gefördert werden, können Wertgrenzen und Art der Ausschreibung aufgrund des Zuwendungsbescheides von dieser Vergabeordnung abweichen und sind dann maßgebend.

§ 7 Beteiligungsverfahren

- 7.1 Der Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Haushaltskonsolidierung muss entsprechend der Zuständigkeitsordnung des Rates und der Ausschüsse der Stadt Hürth vor Erstellung der Vergabeunterlagen der Einleitung von Vergabeverfahren mit einem Auftragswert über 100.000,00 € (mit Ausnahme von Schulbüchern, Reinigungsartikeln, Büromöbeln sowie Verbrauchsartikeln im Druck-, Sanitär- und Bürobereich) sowie von Honoraraufträgen über 30.000,00 € zustimmen.
- 7.2 Bei Baumaßnahmen über 100.000,00 € sind die Gesamtkosten aller Gewerke zu ermitteln und vor Erstellung der Vergabeunterlagen und Einleitung der Vergabeverfahren dem Ausschuss vorzulegen, der dann der Gesamtmaßnahme zustimmen muss.
- 7.3 Der entsprechend Absatz 1 und 2 einzuholende Einleitungsbeschluss umfasst folgende Angaben:
- Maßnahmenbeschreibung und -begründung
 - Angaben zur Finanzierung
 - Angaben zur Wahl des Vergabeverfahrens
 - Anzahl der aufzufordernden Firmen (nur bei freihändigen Vergaben und beschränkten Ausschreibungen)
 - Kostenberechnung
- Im Rahmen der Beteiligung sind Abweichungen von dieser Vergabeordnung dem Ausschuss gegenüber zu begründen.
- 7.4 Sofern die Maßnahme dringlich im Sinne des § 3 VOL/A bzw. VOB/A ist und aus Zeitgründen die Einholung eines Einleitungsbeschlusses vor Einleitung des Vergabeverfahrens nicht möglich ist, ist in der nächsten Ausschusssitzung im Rahmen einer Mitteilungsvorlage die Dringlichkeit zu begründen.
- 7.5 Kostenüberschreitungen bei Ausführung einer unter 7.1 genannten Maßnahme von mehr als 15 % gegenüber der Kostenberechnung sind nach Abschluss der Maßnahme dem Ausschuss mitzuteilen.
- 7.6 Die Örtliche Rechnungsprüfung ist nach den Vorgaben der Dienstanweisung über die Vergaben der Stadt Hürth zu beteiligen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Vergabeordnung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Hürth, 30.12.2014

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Walther Boecker', written in a cursive style.

Walther Boecker
Bürgermeister